

Betreff:

**Braunschweig Zukunft GmbH - Änderung des
Gesellschaftsvertrages**

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

03.11.2022

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung) 10.11.2022

Sitzungstermin

Status

Ö

Beschluss:

„Die Vertreterin der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Braunschweig Zukunft GmbH wird angewiesen, die Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß des in der Anlage benannten Wortlauts zu beschließen.“

Sachverhalt:

Gemäß § 53 Abs. 1 GmbH-Gesetz bedarf eine Änderung des Gesellschaftsvertrages eine Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Braunschweig Zukunft GmbH (BZG) herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziff. 1 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung entscheidet hierüber der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (FPDA).

Der Aufsichtsrat der BZG hat in seiner Sitzung am 4. November 2022 eine entsprechende Beschlussempfehlung abgegeben.

Da die Gesellschaft Mitgesellschafterinnen hat, die ggf. ihr Beteiligungsportfolio umstrukturieren o. ä., sollen zur Vereinfachung die Gesellschafterinnen nicht mehr im Gesellschaftsvertrag genannt werden. Die Nennung der Gesellschafterinnen einer GmbH im Gesellschaftsvertrag ist gesellschaftsrechtlich nicht zwingend notwendig. Vorgeschrieben ist gemäß § 40 GmbH-Gesetz lediglich (in jedem Fall) die Einreichung einer aktuellen „Liste der Gesellschafter“ in das zuständige Handelsregister.

Als Anlage ist die Synopse der zu beschließenden Gesellschaftsvertragsänderungen beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

Synopse der beabsichtigten Gesellschaftsvertragsänderungen

Gesellschaftsvertrag der Braunschweig Zukunft GmbH Alte Fassung Auszug	Gesellschaftsvertrag der Braunschweig Zukunft GmbH Neue Fassung Auszug
<p>§ 4 Stammkapital</p> <p>(2) Gesellschafter mit Geschäftsanteilen mit jeweils folgendem Gesamt-Nennbetrag sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stadt Braunschweig mit 13.300,00 € b) die Braunschweig GmbH mit 4.233,00 € c) die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG mit 4.234,00 € d) die Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg mit 4.233,00 € 	<p>§ 4 Stammkapital</p> <p><i>Der Absatz entfällt vollständig. Der bisherige Absatz (3) wird zu Absatz (2)</i></p> <p>(2) Das Stammkapital ist voll erbracht.</p>
<p>§ 7 Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt zehn Mitgliedern.</p> <p>Der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt sowie vier weitere Personen in den Aufsichtsrat.</p> <p>Daneben entsenden die Braunschweig GmbH (Nord/LB), die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG sowie die Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg jeweils eine Person in den Aufsichtsrat.</p> <p>Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters entsendet der Rat der Stadt zwei weitere Personen in den Aufsichtsrat, die im Bereich von Wirtschaft, Industrie und Handel erfahren sind und nicht dem Rat der Stadt angehören.</p>	<p>§ 7 Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt zehn Mitgliedern.</p> <p>Der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt sowie vier weitere Personen in den Aufsichtsrat.</p> <p>Daneben entsenden die übrigen drei Gesellschafter jeweils eine Person in den Aufsichtsrat.</p> <p>Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters entsendet der Rat der Stadt zwei weitere Personen in den Aufsichtsrat, die im Bereich von Wirtschaft, Industrie und Handel erfahren sind und nicht dem Rat der Stadt angehören.</p>
<p>§ 8 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt</p>	<p>§ 8 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt</p>

<p>Braunschweig bzw. der von ihm vorgeschlagene Beschäftigte der Stadt. Den stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen die Braunschweig GmbH (Nord/LB), die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG sowie die Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg im Einvernehmen.</p>	<p>Braunschweig bzw. der von ihm vorgeschlagene Beschäftigte der Stadt. Den stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen die übrigen drei Gesellschafter im Einvernehmen.</p>
<p>§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>g) die Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen.</p>